



**STRAHLERVERORDNUNG**

DER

**GEMEINDE SAFIENTAL**

# **Strahlerverordnung der Gemeinde Safiental**

Sämtliche in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Art. 1 Bewilligungspflicht**

Das Suchen und die Gewinnung von Kristallen und Mineralien ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Safiental nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

## **Art. 2 Voraussetzungen**

Die Bewilligung wird auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand unter folgenden Bedingungen an Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, erteilt:

- Der Gesuchsteller hat den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von 2 Millionen Franken global für Personen- und Sachschaden zu erbringen.
- Der entsprechende Versicherungsausweis ist der Gemeinde abzugeben.
- Das Strahlen ist nur mit den normalen, zur Kristall- und Mineraliengewinnung gebräuchlichen Werkzeugen gestattet.

Es sind dies:

Handfäustel, Spitzeisen, Meissel und Brecheisen (kleines Hebeisen).

- Mit der Annahme der Bewilligung anerkennt der Strahler die mit dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.

## **Art. 3 Gültigkeit**

Die Bewilligung hat Gültigkeit für das Kalenderjahr. Sie ist nicht übertragbar.

## **Art. 4 Lokale Verbote**

Die Ausscheidung von Schutzgebieten bleibt vorbehalten.

## **Art. 5 Verbotene Werkzeuge**

Die Verwendung von Bohr- und Abbaumaschinen, sowie der Gebrauch von Sprengstoff jeder Art ist verboten

## **Art. 6 Helikopter**

Flüge mit Helikopter in Zusammenhang mit Kristallsuchen sind verboten.

**Art. 7 Sorgfaltspflicht und Haftung**

Der Strahler hat jede Schadensstiftung zu vermeiden und seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass für Mensch und Tier keine Gefahr besteht und im Wald-, Alp- und Weidegebiet keinerlei Schaden angerichtet wird. Der Strahler haftet für die verursachten Schäden.

**Art. 8 Kluftschutz**

Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen aber diese noch nicht abgeschlossen, so gilt diese Kluft als belegt, wenn er sie mit einem oder mehreren Werkzeugen, mindestens aber mit einem Meissel kennzeichnet. Eine belegte Kluft darf durch keine andere Personen ausgebeutet werden. Auf diese Weise darf ein Strahler höchstens zwei Klüfte auf Gemeindegebiet belegen und in keinem Fall ganze Felspartien besetzen.

**Art. 9 Besondere Funde**

Besonders schöne Funde und Funde von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich oder den Kanton, gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers, zu beanspruchen. Art. 724 ZGB bleibt vorbehalten.

**Art. 10 Aufsicht**

Der Strahler hat die Bewilligung (für Tagespatente den abgestempelten Einzahlungsschein) als Ausweis bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf sich zu tragen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen der Gemeinde sowie anderen Inhabern der Strahlerbewilligung vorzuweisen. Nebst der Strahlerbewilligung muss der Strahler auch einen gültigen Personalausweis mit sich führen.

**Art. 11 Bewilligungsgebühren**

Die Gebühren für die Bewilligung betragen:

- a) Für Gemeindegewohner Fr. 150.--
- b) Für Kantonsbürger und Schweizer mit Niederlassung im Kanton Fr. 300.--
- c) Für Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassung (Ausländerausweis C) Fr. 400.--
- d) Alle übrigen Ausländer Fr. 600.--
- e) Tageskarten Fr. 25.--

Die Anzahl von Tageskarten ist auf 3 Tage im Jahr beschränkt und für in der Schweiz domizilierte Personen vorbehalten.

**Art. 12 Anzeigepflicht**

Übertretungen dieser Verordnung sind durch die Gemeindeaufsichtsorgane und Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.

**Art. 13 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bus-  
sen von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Kristalle und Mineralien, die un-  
ter Verletzung dieser Bestimmungen in Besitz genommen werden, bleiben  
Eigentum der Gemeinde. Bei Übertretungen kann die Bewilligung entzogen  
werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 177 ff der kantonalen Strafpro-  
zessordnung.

**Art. 14 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes, die auf Grund dieser Verord-  
nung getroffen werden, kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des  
Entsches an das Verwaltungsgericht Graubünden rekurriert werden.

**Art. 15 Anwendung**

Der Gemeindevorstand sorgt für die Anwendung dieser Verordnung. Er be-  
zeichnet die Aufsichtsorgane und die Ausgabestelle.

**Art. 16 Inkrafttreten**

Die Verordnung ist vom Gemeindevorstand am 22. August 2018 genehmigt  
worden und tritt auf den 01. September 2018 in Kraft.

Safien Platz, 22. August 2018

Der Gemeindepräsident:

Thomas Buchli



Der Gemeindegeschreiber:

Stephan Gartmann